

de an, bei dessen Vorliegen er gerechtfertigt gewesen wäre. Nun muss in Kürze die rechtliche Behandlung eines Erlaubnistatbestandsirrtums thematisiert werden und im Ergebnis ist (vorzugswürdig) mit der h. M. § 16 StGB analog anzuwenden.⁸⁶ Anschließend ist eine fahrlässige Körperverletzung gem. § 229 StGB zu prüfen.

Abschließende Anmerkung: Der eingeschränkten Schuldtheorie i. e. S. ist auch der BGH u. a. beim Speiseröhren-Fall gefolgt. Demnach ist aber dem Arzt nachzuweisen, dass bei ordnungsgemäßer Aufklärung die Einwilligung des Patienten unterblieben wäre. Verbleiben Zweifel, dann ist nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ zu Gunsten des Arztes davon auszugehen, dass die Einwilligung auch bei ordnungsgemäßer Aufklärung erfolgt wäre.⁸⁷ Das bedeutet im Ergebnis, dass die Bejahung

der Strafbarkeit des Dr. F wegen Körperverletzung gem. § 223 StGB u. U. auch im Hilfspgutachten möglich ist.

V. Fazit

Die hypothetische Einwilligung ist äußerst „selbstbestimmungsfeindlich“⁸⁸, kann bis hin zur vollständigen Unterhöhlung der Patientenverfügung führen und widerspricht wesentlichen Prinzipien des Strafrechts. Im Hinblick auf die vielen Unklarheiten und Streitigkeiten, welche sich in der Literatur in Bezug auf die Einordnung und den Anwendungsbereich dieser Figur finden, braucht sie m. E. zum Instrumentarium des Strafrechts nicht zu gehören. So gesehen hat das AG Moers mit seinem Urteil vom 22.10.2015 zu Recht ausgeführt, dass „der im zivilrechtlichen Arzthaftungsrecht entwickelten Rechtsfigur der hypothetischen Einwilligung für den Bereich des Strafrechts bereits die Anerkennung zu versagen“ ist.⁸⁹

⁸⁶ Zu den verschiedenen Strömungen der Vorsatz- und Schuldtheorien s. *Wessels/Beulke/Satzger*, AT¹⁵, Rn. 467 ff. m. w. N.; vgl. *Papathanasiou*, Irrtum über normative Tatbestandsmerkmale. Eine Verortung der subjektiven Zurechnung innerhalb der verfassungsrechtlichen Koordinaten des Bestimmtheitsgrundsatzes und des Schuldprinzips, 2014. S. 133 ff., 169 ff.

⁸⁷ BGH NStZ 2012, 205 (206).

⁸⁸ Vgl. *Sowada*, NStZ 2012, S. 7.

⁸⁹ AG Moers, Urteil vom 22. Oktober 2015 – 601 Ds 44/15, 601 Ds - 103 Js 80/14 - 44/15 – juris Rn. 25.

Sina Aaron Moslehi*

Unabhängige Untersuchungskommissionen zur Kontrolle der Polizei

Der Beitrag soll zunächst einen Überblick über die aktuelle Diskussion in Deutschland verschaffen (II) und in diesem Rahmen einen Einblick in die aktuelle Strafverfolgungspraxis geben, wenn es um Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte¹ geht, die sich möglicherweise im Amt strafbar gemacht haben. Hierbei wird auch die in der Bundesrepublik oftmals diskutierte Möglichkeit der Einsetzung eines Polizeibeauftragten beleuchtet. Anschließend werden anhand konkreter Beispiele einige europäische Modelle von unabhängigen Untersuchungskommissionen beschrieben (III), bevor der Verfasser – vor dem Hintergrund des europäischen Vergleichs – kritisch resümiert, welches Modell einer unabhängigen Untersuchungskommission für die Bundesrepublik in Frage kommt und dem Grundgedanken unabhängiger Ermittlungen Rechnung trägt (IV).

* Der Autor ist Student der Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg, er dankt stud. iur. *Robert Feist* für die Unterstützung bei der Anfertigung dieses Aufsatzes.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Beitrag durchgängig das generische Maskulinum verwendet.

² Bei den im Mai 2015 bekannt gewordenen Vorwürfen ging es um Übergriffe auf vorläufig Festgenommene durch Beamte der Bundes-

I. Einleitung

Nach dem Bekanntwerden von Vorwürfen gegen Polizeibeamte der Bundespolizeiinspektion Hannover² stellte sich in der medialen und politischen Diskussion die Frage danach, wie mit Beschwerden von Bürgern, die Polizeibeamte eines rechtswidrigen Übergriffes beschuldigen, verfahren werden soll.³ Im Rahmen dieser Diskussionen wurde insbesondere über eine unabhängige

polizeiinspektion Hannover. Gegen einen Beamten wurde u. a. wegen Körperverletzung im Amt ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, das vor Kurzem eingestellt wurde. Nunmehr wurde gegen ihn u. a. wegen Verstößen gegen das Waffengesetz und gegen das Kunsturheberrechtsgesetz Anklage erhoben, s. NDR.de vom 17.05.2015, http://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Fluechtlinge-in-Polizeizelle-erniedrigt,misshandlung136.html (09.04.2016); SPIEGEL.de vom 05.04.2016, <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/hannover-bundespolizist-wird-nicht-wegen-folter-angeklagt-a-1085550.html> (09.04.2016); NDR.de vom 05.04.2016, https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Offenbarkeine-Misshandlung-durch-Bundespolizei,bundespolizist102.html (09.04.2016).

³ Zur politischen Debatte siehe nur BT-Plenarprotokoll 18/113, 10906 B-10923 A.

ge Kontrollinstanz beraten, an die sich Bürger wenden können. Nahezu völlig unbeleuchtet blieb jedoch das Feld des Ermittlungsverfahrens, welches in Gang gesetzt wird, wenn der Bürger das polizeiliche Fehlverhalten zur Anzeige bringt.

Die Juvenal'sche Frage „*Quis custodiet ipsos custodes?*“ („Wer überwacht die Wächter selbst?“)⁴ schien mit der Presseberichterstattung somit erneut an Aktualität gewonnen zu haben, jedoch in erster Linie dahingehend verstanden worden zu sein, die Strafverfolgungspraxis unangetastet zu lassen und sich eines Beschwerdemanagements anzunehmen, das keine strafprozessualen Neuerungen vornimmt.

II. Deutsche Diskussion

In der deutschen Diskussion nach der Frage einer unabhängigen Kontrollinstanz wird oftmals auf das Modell der sogenannten *Hamburger Polizeikommission* hingewiesen, die im Jahr 1996 aufgrund des Polizeiskandals⁵ vom Parlamentarischen Untersuchungsausschuss vorgeschlagen und durch einen entsprechenden Beschluss der Hamburgischen Bürgerschaft im Jahr 1998 eingesetzt wurde. Zur Aufgabenstellung hieß es in § 2 I des Gesetzes über die Polizeikommission, dass die mit Ehrenamtlichen besetzte Kommission die Aufgabe habe, „interne Fehlentwicklungen und daraus folgende Gefährdungen der Einhaltung rechtsstaatlichen Verhaltens der Polizei zu erkennen und darüber zu berichten.“⁶ Aufgrund der gesetzlich normierten Unabhängigkeit kam ihr als einer externen Einrichtung eine besondere Legitimation zu. Anders als die Behörden und Beamten des Polizeidienstes unterlag die Kommission keinem Strafverfolgungszwang gemäß § 163 StPO.⁷ In diesem Zusammenhang gehörte es zu einer ihrer Hauptaufgaben, die durch das Legalitätsprinzip begünstigte „Mauer des Schweigens“ unter den Polizeibeamten abzubauen.⁸

Bei dem Hamburger Modell handelte es sich somit nicht um eine Instanz, die neben möglichen disziplinarrechtlichen und staatsanwaltlichen Ermittlungen stand und

zur Aufgabe hatte, Einzelfälle aufzuarbeiten. Die Polizeikommission hatte vielmehr einen Analyseauftrag, der sich auf die Strukturen und Entwicklungen innerhalb der Polizei bezog. Die von Bürgern und Polizeibeamten an die Kommission herangetragenen Fälle dienten ihr als Grundlage dieses Analyseauftrags.⁹

1. Aktuelle Problematik in der Strafverfolgungspraxis

Aktuell haben Bürger gegen Polizeibeamte die Handhabung der Strafanzeige, die entweder bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft erstattet wird.¹⁰ Die Hauptproblematik in der aktuellen Strafverfolgungspraxis ist die Zuständigkeit für die Bearbeitung dieser Strafanzeigen: Die Ermittlungen obliegen der Staatsanwaltschaft, die jedoch nur rechtstatsächlich dem Ermittlungsverfahren vorsteht, während die Polizeibeamten die eigentlichen Ermittlungen vornehmen.¹¹ Kritiker bemängeln, dass die Staatsanwaltschaft schließlich anhand der Ermittlungsakte, die im Wesentlichen von der Polizei zusammengetragen wird, über den Fortgang oder die Beendigung¹² der Strafverfolgung entscheidet. Sie sei somit nur rechtlich, aber nicht tatsächlich „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ (§ 161 I StPO).¹³ Somit steht die strafjustizielle Bearbeitung von Strafanzeigen gegen Polizeibeamte seit längerer Zeit „in dem Ruf, derartige Verfahren abweichend von anderen Strafverfahren zu behandeln und so eine weitgehende Straflosigkeit in diesem Bereich herzustellen.“¹⁴ Auch der Tätigkeitsbericht der Hamburger Polizeikommission von 1999 sah seinerzeit „als strukturelle Schwäche der straf-, dienst- oder disziplinarrechtlichen Kontrolle“ den Umstand an, „dass die Polizei in ein und derselben Person bzw. Institution in der Regel sowohl Adressat einer Anzeige als auch gleichzeitig die Instanz ist, die den angezeigten Vorgang zu ermitteln und für die Staatsanwaltschaft aufzubereiten hat.“¹⁵

2. Einsetzung eines Polizeibeauftragten

Nach dem Bekanntwerden der mutmaßlichen Vorkommnisse in Hannover wurde seitens der Bundespolizei

4 Vgl. die englischsprachige Übersetzung: „But who is to guard the guards themselves?“, *Decimus Iunius Iuvenalis* (Juvenal), Satire VI: Roman Wives, in: Nial Rudd u. a., *The satires / Juvenal*, 2008, S. 50; ähnliche Einleitung auch bei Pütter, *Kontrolle der Polizei, Bürgerrechte und Polizei/CILIP* 2/2011, 3.

5 Beim Hamburger Polizeiskandal von 1994 ging es insbesondere um rassistisch motivierte Übergriffe von Polizeibeamten auf Bürger. Nach dem Bekanntwerden der ersten Vorwürfe trat der Innensenator Werner Hackmann von seinem Amt zurück, s. damalige Presseberichterstattung: DER SPIEGEL 38/1994, *Schwarze Horden*, S. 107 ff.; DER SPIEGEL 13/1995, *Geschönte Protokolle*, S. 83.

6 Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 20 vom 24.06.1998, S. 93; Gössner, *Die Hamburger „Polizeikommission“, Bürgerrechte und Polizei/CILIP* 3/2000, 34 (35).

7 Drs. 16/5112 der Hamburgischen Bürgerschaft, S. 4.

8 Drs. 16/5112 der Hamburgischen Bürgerschaft, S. 6; Gössner, *Bürgerrechte und Polizei/CILIP* 3/2000, 34 (35).

9 Gössner, *Bürgerrechte und Polizei/CILIP* 3/2000, 34 (35 f.).

10 Auch die Erhebung einer Dienst- oder Fachaufsichtsbeschwerde beim direkten Vorgesetzten des vom Bürger gerügten Amtsträgers ist möglich, spielt aber meist nur dann eine Rolle, wenn das Verhalten oder die Entscheidung des betreffenden Polizeibeamten zwar verwerflich oder falsch, aber nicht strafrechtlich relevant ist.

11 Singelstein, *Institutionalisierte Handlungsnormen bei den Staatsanwaltschaften im Umgang mit Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt gegen Polizeivollzugsbeamte*, MschKrim 2003, 1 (4f.).

12 Singelstein, MschKrim 2003, 1 (4f.).

13 Vgl. Singelstein, MschKrim 2003, 1 (4f.).

14 Vgl. Singelstein, *Körperverletzung im Amt durch Polizisten und die Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften – aus empirischer und strafprozessualer Sicht*, NK 2014, 15 (17), der sich jedoch ausschließlich auf die rechtswidrige Gewaltanwendung durch Polizeibeamte bezieht.

15 Drs. 16/3382 der Hamburgischen Bürgerschaft, S. 4; Greiner, *Benötigt die Polizei besondere Kontrolleure?*, Die Polizei 2000, 97, 98.

lizei eine Beschwerdestelle eingerichtet, die jedoch ausschließlich für Polizeibeamte zugänglich ist, welche außerhalb des Dienstweges das verdächtige – möglicherweise strafbare – Verhalten von Kollegen melden möchten.¹⁶ Aus diesem Grunde wurde in erster Linie das reaktionäre Verhalten der Bundespolizei kritisiert. Sie sei nicht daran interessiert, die internen Strukturen zu hinterfragen und zu reformieren.¹⁷

Im Zusammenhang mit der Kritik an dieser Sonderbeschwerdestelle der Bundespolizei, wurde oftmals die Einsetzung eines Polizeibeauftragten nach dem Vorbild des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages vorgeschlagen¹⁸, der – anders als bei polizeilichen Beschwerdestellen – nicht in die betreffende Behörde eingebunden sei.¹⁹

Der Wehrbeauftragte ist gemäß Art. 45b GG ein Hilfsorgan des Bundestages²⁰ und mit diversen Informationsrechten²¹ ausgestattet. Dazu gehören unter anderen Anhörungsrechte, Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte²² sowie das Recht auf Amtshilfe.²³ Seine Kernpflicht ist es, dem Parlament über seine Untersuchungen und Ergebnisse Bericht zu erstatten.²⁴ Der Wehrbeauftragte steht für Eingaben von Soldaten zur Verfügung und dient ihnen somit als Rechtsschutzorgan und Petitionsinstanz.²⁵

Eine ähnliche Instanz in Form eines Polizeibeauftragten wäre für die Eingaben von Polizeibeamten, aber auch für solche von Bürgern geöffnet.

III. Verschiedene Modelle in Europa

In Europa wird die Kontrolle der Polizei unterschiedlich gehandhabt. Grundsätzlich ist zwischen drei verschiedenen Modellen zu unterscheiden, die in den europäischen

Staaten Anwendung finden, sofern eine unabhängige Untersuchungsinstanz überhaupt existiert.²⁶

1. Unabhängige Untersuchungskommission speziell zur Überwachung der Polizei

Eine unabhängige Untersuchungskommission, die speziell zur Überwachung der Polizei eingerichtet ist, besteht beispielsweise seit dem Jahr 1993 in Belgien. Das sogenannte *Comité P* ist ein ständiger Kontrollausschuss der Polizeidienste, welches dem föderalen Parlament als externes Kontrollorgan der Polizei dient.²⁷ Die Installation dieses Organs fußte auf der Feststellung einer parlamentarischen Untersuchungskommission²⁸, dass sich die interne Kontrolle der Polizei als ungeeignet erwiesen habe.²⁹ Das *Comité P* besteht aus fünf Mitgliedern, die für eine Periode von fünf Jahren von den beiden belgischen Parlamentskammern gewählt werden, und verfügt über einen eigenen Ermittlungsdienst, den *Service d'Enquêtes*³⁰. Dennoch soll die Einrichtung nicht prioritär Einzelfälle aufklären, sondern vielmehr Systemfehler aufspüren und feststellen, ob die Funktionsweise der Polizei oder die Gesetzgebung einer Änderung bedarf.³¹ Die Untersuchungen werden mit einem abschließenden Untersuchungsbericht beendet, der der zuständigen Behörde oder dem Minister zugeleitet wird. Die Behörde muss das *Comité* innerhalb einer angemessenen Frist darüber in Kenntnis setzen, wie die Vorschläge aus dem Bericht umgesetzt werden.³²

In England und Wales wurde im Jahr 2004³³ die von Polizei und Regierung unabhängige Polizeibeschwerdekommision *Independent Police Complaints Commission* (kurz: *IPCC*) eingeführt, die aus sogenannten *Commissioners*³⁴ besteht, die nie als Polizeibeamte gedient haben dürften und bestimmten Zuständigkeitsregionen zuge-

16 FAZ.net vom 24.05.2015, Wegen Misshandlungsvorwürfen: Bundespolizei richtet Beschwerdestelle ein, <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/wegen-misshandlungsvorwurfen-bundespolizei-richtet-beschwerdestelle-ein-13609730.html> (09.04.2016).

17 NDR.de vom 26.05.2015, Polizeiskandal: Kritik an geplanter Beschwerdestelle, http://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Polizeiskandal-Kritik-an-geplanter-Beschwerdestelle,polizei3116.html (09.04.2016).

18 vgl. nur NDR.de vom 09.06.2015, Harte Kritik an „Vertrauensstelle“ der Polizei, http://www.ndr.de/der_ndr/presse/mitteilungen/Harte-Kritik-an-Vertrauensstelle-der-Bundespolizei-,pressemeldung-ndr15942.html (09.04.2016).

19 NDR.de vom 09.06.2015, http://www.ndr.de/der_ndr/presse/mitteilungen/Harte-Kritik-an-Vertrauensstelle-der-Bundespolizei-,pressemeldungndr15942.html (09.04.2016).

20 Busch, Der Wehrbeauftragte, 4. Aufl. 1991, S. 30.

21 Klein, in: Maunz/Dürig, GG, 73. Aufl. 2014, Art. 45b Rn. 59.

22 Schmidt-Radefeldt, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, 25. Edition 2015, Art. 45b Rn. 8.

23 Klein, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 45b Rn. 66.

24 Klein, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 45b Rn. 78.

25 Schmidt-Radefeldt, in: Epping/Hillgruber, Art. 45b Rn. 10.

26 Nach Rahmann, Internationale Übersicht zur zivilen Überwachung des Polizeidienstes, http://www.polizei-newsletter.de/documents/Internationaler_Vergleich_unabhaengige_Polizeikommissionen_Stand_2009.pdf (09.04.2016).

27 Internetseite des *Comité P*, <http://www.comitep.be/DE/index.asp> (09.04.2016).

28 Ursprünglich befasste sich die Untersuchungskommission – aufgrund diverser Skandale in den Jahren 1981 bis 1987 – mit der Frage, wie der Kampf gegen „Banditentum und Terrorismus“ vonstatten gehen soll, s. Warning, Übersicht über bisherige aktive unabhängige Polizeikommissionen bzw. Polizeibeiräte, S. 11, http://www.polizei-newsletter.de/documents/Polizeikommissionen_alle.pdf (09.04.2016).

29 Warning, S. 10 f., http://www.polizei-newsletter.de/documents/Polizeikommissionen_alle.pdf (09.04.2016).

30 Internetseite des *Comité P*, <http://comitep.be/FR/index.asp?ID=Org#3> (09.04.2016).

31 Warning, S. 11, http://www.polizei-newsletter.de/documents/Polizeikommissionen_alle.pdf (09.04.2016).

32 Warning, S. 11, http://www.polizei-newsletter.de/documents/Polizeikommissionen_alle.pdf (09.04.2016).

33 Jahresbericht 2004/2005 der IPCC, S. 2, https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/235247/0608.pdf (09.04.2016).

34 Internetseite der IPCC, <https://www.ipcc.gov.uk/page/chair-and-commissioners> (09.04.2016).

ordnet werden.³⁵ Die *IPCC* wird von Ermittlern unterstützt, daneben verfügt sie über Fallsachbearbeiter und Spezialisten. Anders als bei dem belgischen *Comité P* steht hier die Einzelfallbearbeitung im Vordergrund. Dies verdeutlicht exemplarisch der Umstand, dass die *IPCC* auch außerhalb der Dienstzeiten telefonisch erreichbar ist.³⁶

Die Untersuchungskommission prüft, wie die lokalen Polizeiorgane mit Beschwerden umgehen, und bemüht sich um die Optimierung der Verfahrensweisen. Politik- und Strukturfragen – wie sie beispielsweise in Belgien eine Rolle spielen – fallen nicht in ihren Aufgabenbereich. Die *IPCC* kann polizeiliche Ermittlungen leiten, beaufsichtigen oder gänzlich selbst führen.

Trotz all dieser Bemühungen hat ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss³⁷ im Januar 2013 nüchtern festgestellt, dass die *IPCC* unterbesetzt sei und weder die Macht noch die Ressourcen habe, die sie benötige, um zur Wahrheit zu gelangen, wenn die Integrität der Polizei in Frage stehe. Speziell die Ermittlungsressourcen seien schwach und die Polizei ermittle zu oft gegen sich selbst, dort wo die *IPCC* die Ermittlungen durchführen müsste.³⁸

2. Unabhängige Untersuchungskommissionen zur Überwachung öffentlicher Einrichtungen im Allgemeinen

Ein weiteres Modell der unabhängigen Untersuchungskommission ist seit Anfang der 1980er-Jahre in den Niederlanden verankert.³⁹ Der Nationale Ombudsmann (*Nationale Ombudsman*) nimmt Beschwerden von Bürgern gegen staatliches Fehlverhalten im Allgemeinen entgegen.⁴⁰ Der *Ombudsman* ist befugt, eigeninitiativ Nachforschungen anzustellen⁴¹, ist nicht weisungsbunden⁴² und verfügt über etwa 160 Mitarbeiter.⁴³ Seine

Ernennung erfolgt durch die Zweite Kammer für einen Zeitraum von sechs Jahren.⁴⁴

Der *Ombudsman* hat weitreichende Informations- und Ermittlungsrechte. Grundsätzlich sind alle Verwaltungsbehörden, (ehemalige) Beamte, Zeugen und der Antragsteller verpflichtet, ihm die für seine Ermittlungen erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.⁴⁵ Zudem verfügt der *Ombudsman* über das Recht, Zeugen zu laden⁴⁶ und Dokumente von Behörden und anderen Beteiligten zu verlangen.⁴⁷ Er kann Ermittlungen aufgrund einer eingereichten Beschwerde durchführen oder von Amts wegen tätig werden.⁴⁸ Bevor eine Beschwerde eingereicht werden kann, muss jedoch der Versuch unternommen worden sein, auf dem Wege der behördeninternen Beschwerde die Behebung des Problems zu erreichen. Somit ist die Beschwerde beim *Ombudsman* grundsätzlich streng subsidiär.⁴⁹

Seine Untersuchungen beendet der *Ombudsman* mit der Veröffentlichung eines Berichts, in welchem er Empfehlungen an die von der Beschwerde betroffene Behörde richten kann. Diese ist verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Zeit auf die Empfehlungen zu reagieren und dem *Ombudsman* mitzuteilen, welche Maßnahmen sie ergreifen wird oder aus welchem Grunde sie es nicht für nötig hält.⁵⁰ In Frankreich wurde im Jahr 2000 die *Commission Nationale de Déontologie de la Sécurité* (kurz: *CNDS*, dt. Nationale Kommission für die Ethik der Sicherheit) eingerichtet. Ihr Auftrag war die Überwachung der Einhaltung der Gesetze durch die im Bereich der Sicherheit eingesetzten Beamten.⁵¹ Die Kommission setzte sich aus Richtern und Parlamentsabgeordneten zusammen und wurde von Opfern polizeilicher Übergriffe über Abgeordnete und Senatoren angerufen.⁵² Ebenso wie die der niederländische *Ombudsman* war auch die *CNDS* mit weitreichenden Informations- und Ermittlungsrechten ausgestattet⁵³ und ließ ihre Ergebnisse – in Form eines

35 Internetseite der *IPCC*, <https://www.ipcc.gov.uk/page/how-were-organised> (09.04.2016).

36 *Warning*, S. 4, http://www.polizei-newsletter.de/documents/Polizeikommissionen_alle.pdf (09.04.2016).

37 Dieser wurde aufgrund des Falles Ian Tomlinson gebildet, der im Rahmen der G-20-Proteste im Jahr 2009 an der Folge von Gewaltwirkungen durch einen Polizeibeamten verstarb, s. SZ.de vom 05.08.2013, Tod bei G-20-Gipfel – Polizei entschuldigt sich bei Familie von Ian Tomlinson, <http://www.sueddeutsche.de/panorama/tod-bei-g-gipfel-polizei-entschuldigt-sich-bei-familie-von-ian-tomlinson-1.1738955> (09.04.2016).

38 Ergebnisse und Empfehlungen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses vom 01.02.2013, Punkt 2 der Einleitung, <http://www.publications.parliament.uk/pa/cm201213/cmselect/cmhaff/494/49411.htm> (09.04.2016).

39 Internetseite des *Nationale Ombudsman*, <https://www.nationaleombudsman.nl/over/achtergrond> (09.04.2016).

40 *Wilp*, Das politische System der Niederlande: Eine Einführung, 2012, S. 140.

41 *Wilp*, Niederlande, 2012, S. 140.

42 *Wilp*, Niederlande, 2012, S. 140.

43 Internetseite des *Nationale Ombudsman*, <https://www.nationaleombudsman.nl/english> (09.04.2016).

44 *Wilp*, Niederlande, 2012, S. 140.

45 *Stern*, Niederlande, in: Kucsko-Stadlmayer, Europäische Ombudsman-Institutionen, 2008, S. 301 (305).

46 Das Recht der Zeugenvorladung kann im Verweigerungsfalle auch zwangsweise mithilfe der Polizei durchgesetzt werden, soll bislang jedoch nicht vorgekommen sein.

47 *Stern*, in: Kucsko-Stadlmayer, Ombudsman-Institutionen, 2008, S. 301 (305).

48 *Stern*, in: Kucsko-Stadlmayer, Ombudsman-Institutionen, 2008, S. 301 (304).

49 *Stern*, in: Kucsko-Stadlmayer, Ombudsman-Institutionen, 2008, S. 301 (305).

50 *Stern*, in: Kucsko-Stadlmayer, Ombudsman-Institutionen, 2008, S. 301 (306).

51 *Mermet*, Die Mechanismen zur Kontrolle von Nachrichtendiensten und Polizei in Frankreich, in: Smidt/Poppe, Fehlbare Staatsgewalt – Sicherheit im Widerstreit mit Ethik und Bürgerfreiheit, 2009, S. 78.

52 *Mermet*, Fehlbare Staatsgewalt, 2008, S. 78.

53 *Amnesty International*, France: An effective mandate for the defender of rights vom Januar 2009, S. 12, <http://www.amnesty-polizei.de/d/wp-content/uploads/aifrankreichreportpolizei2009.pdf> (09.04.2016).

jährlichen Berichtes – dem Parlament und dem Präsidenten zukommen.⁵⁴ Durch eine Verfassungsreform im Jahr 2008⁵⁵ wurde im Jahr 2011 die Institution des sogenannten *Défenseur des droits* (dt. Verteidiger der Rechte) geschaffen⁵⁶, die auch den Aufgabenbereich der *CNDS* übernahm.⁵⁷

Anders als bei der *CNDS*, die ausschließlich die Einreichung von Beschwerden über Abgeordnete und Senatoren zuließ, kann bei dem *Défenseur des droits* jedermann eine Beschwerde führen.⁵⁸ Trotz aller Kritik von *Amnesty International* an der *CNDS*⁵⁹ wurde von selbiger Organisation die komplexere Einrichtung des *Défenseur des droits* für weniger effektiv⁶⁰ befunden, auch weil es ihr an Ressourcen mangle, die sie für ihre Ermittlungen benötige.⁶¹

3. Untersuchungskommissionen mit Beirat

In Österreich wurde die unabhängige Untersuchung der Polizeiarbeit früher vom sogenannten Menschenrechtsbeirat durchgeführt. Diese im Innenministerium angesiedelte Institution⁶² war verfassungsrechtlich verankert und weisungsfrei.⁶³

2012 stellte sie ihre Tätigkeit ein; seitdem existiert ein gleichnamiges beratendes Gremium⁶⁴ der seit 1977 agierenden *Volksanwaltschaft*⁶⁵, die die öffentliche Verwaltung in Österreich kontrolliert.⁶⁶ Die

54 *Amnesty International*, S. 8, <http://www.amnesty-polizei.de/d/wp-content/uploads/aifrankreichreportpolizei2009.pdf> (09.04.2016).

55 Haas, Der Ombudsmann als Institution des Europäischen Verwaltungsrechts, 2012, S. 146 f.

56 Haas, Der Ombudsmann, 2012, S. 147 f.

57 Der *Médiateur de la République*, der *Défenseur des enfants*, die *Haute autorité de lutte contre les discriminations* und die *Commission Nationale de Déontologie de la Sécurité* wurden abgelöst und ihre Aufgaben in der Institution des *Défenseur des droits* zusammengefasst, s. Haas, Der Ombudsmann, 2012, S. 147 f.

58 Internetseite des *Défenseur des droits*, <http://www.defenseurdesdroits.fr/en/mission-and-goals/rights-of-the-users-of-public-services> (09.04.2016).

59 Besonders kritisiert wurde, dass betroffene Bürger ihre Beschwerde nicht selbst einreichen können, die *CNDS* zu knappe Ressourcen habe, in der Öffentlichkeit nicht wahrgenommen werde, über keine Sanktionsbefugnisse verfüge und Betroffenen eine Strafanzeige wegen falscher Verdächtigung drohe, s. *Amnesty International*, S. 8–14, <http://www.amnesty-polizei.de/d/wp-content/uploads/aifrankreichreportpolizei2009.pdf> (09.04.2016).

60 U.S. Department of State, Country reports on human rights practices for 2009 – Volume II, 2012, S. 1454 f., online abrufbar unter: <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/2009/eur/136031.htm> (09.04.2016).

61 *Amnesty International*, S. 9, <http://www.amnesty-polizei.de/d/wp-content/uploads/aifrankreichreportpolizei2009.pdf> (09.04.2016).

62 Internetseite des Bundesministerium des Innern der Republik Österreich, http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_MRB/mrb/aufgaben/start.aspx (09.04.2016).

63 Pöschl, Der Menschenrechtsbeirat, JRP 2001, 47.

64 Internetseite der *Volksanwaltschaft*, <http://volksanwaltschaft.gv.at/praeventive-menschenrechtskontrolle/der-menschenrechtsbeirat> (09.04.2016).

65 Die §§ 1–10 des Bundesgesetzes über die *Volksanwaltschaft* haben Verfassungsrang.

66 Internetseite der *Volksanwaltschaft*, <http://volksanwaltschaft.gv.at/ueber-uns> (09.04.2016).

Volksanwaltschaft ist als gesamtstaatliche Ombudsmann-Einrichtung auf Bundesebene zu verstehen.⁶⁷ Sie besteht aus drei Mitgliedern, die für eine Periode von sechs Jahren vom Nationalrat gewählt werden.⁶⁸ Der Menschenrechtsbeirat besteht aus Vertretern der Bundesministerien, der Bundesländer sowie der Zivilgesellschaft⁶⁹, die paritätisch vorgeschlagen⁷⁰ und von der *Volksanwaltschaft* bestellt werden.⁷¹ Der Menschenrechtsbeirat fasst Empfehlungen und Stellungnahmen an die Mitglieder der *Volksanwaltschaft*, die wiederum Vorschläge für Verbesserungen erarbeiten und den Gesetzgeber auf problematische Gesetzesbestimmungen aufmerksam machen.⁷²

Die *Volksanwaltschaft* genießt neben dem Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof, dem Rechnungshof und der Präsidentschaftskanzlei den Status als oberstes Organ des Bundes und ist aus diesem Grunde – und kraft ausdrücklicher Verfassungsbestimmung – in der Ausübung ihres Amtes unabhängig.⁷³ Sie kann von Amts wegen sowie aufgrund einer eingereichten Beschwerde tätig werden.⁷⁴ Beschwerdeberechtigt ist jedermann, der von einem Missstand in der Verwaltung betroffen ist.⁷⁵ Wie beim niederländischen *Ombudsman* ist auch bei der Einreichung einer Beschwerde bei der *Volksanwaltschaft* die Subsidiarität eine Zulässigkeitsvoraussetzung, um Kompetenzüberschneidungen mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu vermeiden.⁷⁶

4. Zusammenfassende Untersuchung der verschiedenen Modelle

Zusammenfassend betrachtet zeigt sich, dass trotz diverser struktureller Unterschiede zwischen den verschiedenen europäischen Modellen meist die gleichen Problematiken identifiziert werden können, die die Idee einer unabhängigen Beschwerdestelle im Kern schwächen.

a) Knappe Ressourcen

Ein Problem stellen die knappen Ressourcen dar, unter denen die unabhängigen Beschwerdestellen leiden. Die Unabhängigkeit und Handlungsfähigkeit der Kommissi-

67 Haas, Der Ombudsmann, 2012, S. 180.

68 Haas, Der Ombudsmann, 2012, S. 181.

69 Internetseite der *Volksanwaltschaft*, <http://volksanwaltschaft.gv.at/ueber-uns> (09.04.2016).

70 Internetseite der *Volksanwaltschaft*, <http://volksanwaltschaft.gv.at/ueber-uns> (09.04.2016).

71 Internetseite der *Volksanwaltschaft*, <http://volksanwaltschaft.gv.at/ueber-uns> (09.04.2016).

72 Internetseite der *Volksanwaltschaft*, <http://volksanwaltschaft.gv.at/ueber-uns> (09.04.2016).

73 Haas, Der Ombudsmann, 2012, S. 182.

74 Internetseite des Parlaments der Republik Österreich, <http://www.parlament.gv.at/PERK/KONTR/VA/> (09.04.2016).

75 Eine Ausnahme bilden Beschwerden gegen die öffentliche Verwaltung der Bundesländer Tirol und Vorarlberg, die eigene Landesvolksanwälte installiert haben, s. Kofler, Österreich, in: Kucsko-Stadlmayer, Europäische Ombudsman-Institutionen, 2008, S. 318 (320).

76 Haas, Der Ombudsmann, 2012, S. 183.

onen manifestiert sich nicht zuletzt in ihren finanziellen und personellen Möglichkeiten. So verfügt die englische und walisische IPCC⁷⁷ ebenso wie der französische *Défenseur des droits*⁷⁸ nicht über die Ressourcen, derer es für ihre Ermittlungen bedarf.

b) Zielsetzung der Untersuchungskommissionen

Zudem gehört es selten zu der Berechtigung und Zielsetzung der Untersuchungskommissionen, ihre Ermittlungen als eine Vorarbeit für die jeweilige Staatsanwaltschaft zu verstehen und dieser eine Empfehlung zukommen zu lassen, ob eine Anklage gegen den beschuldigten Polizeibeamten erhoben werden soll oder nicht. Einzig die IPCC verfolgt den Grundgedanken, polizeiliche Ermittlungen zu leiten, zu beaufsichtigen oder die Ermittlungen gänzlich selbst durchzuführen, sodass Polizeibeamte nicht – oder zumindest nicht unbeaufsichtigt – gegen ihre Kollegen ermitteln.⁷⁹ Das belgische *Comité P* und die österreichische *Volksanwaltschaft* haben in erster Linie zur Aufgabe, legislative Vorschläge an das Parlament zu richten⁸⁰, nicht Einzelfälle zu untersuchen und die polizeilichen Ermittlungen zu ersetzen. Auch in Frankreich berichtet der *Défenseur des droits* mit seinem jährlichen Bericht dem Parlament⁸¹. Alleine in den Niederlanden und in Belgien lassen der *Nationale Ombudsman* bzw. das *Comité P* – auch wenn die Einzelfallbearbeitung nicht im Fokus ihrer Tätigkeit steht – nach Abschluss ihrer Ermittlungen der betroffenen Behörde Empfehlungen zukommen, auf die diese reagieren muss.⁸²

c) Subsidiarität

Der Kernaufgabe einer unabhängigen Untersuchungskommission, die betroffenen Bürgern zur Verfügung stehen soll, trägt es grundsätzlich nicht Rechnung, wenn das Beschwerdeverfahren wie in den Niederlanden und in Österreich subsidiär ist. Die Intention dieser Voraussetzung, Kompetenzüberschneidungen zu vermeiden⁸³, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Dieses Risiko rührt jedoch daher, dass die Aufgabenbereiche der jeweiligen Untersuchungsinstanzen derart weit gefasst sind, dass Kompetenzüberschneidungen – wie beispielsweise mit

der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich – vorhersehbar sind. Bei dem *Nationale Ombudsman* und der *Volksanwaltschaft* handelt es sich um Institutionen, die nicht speziell zur Überwachung der Polizei eingerichtet worden sind, sondern auch weitere Bereiche der öffentlichen Verwaltung kontrollieren. Opfer von polizeilichen Übergriffen haben aufgrund dieser strengen Zulässigkeitsvoraussetzung das Problem, erst nach behördeninterner Beschwerde⁸⁴ oder Erschöpfung des Rechtsweges⁸⁵ eine Beschwerde einreichen zu können. Dies mag bei „klassischen“ Verwaltungsstreitigkeiten sinnvoll sein, ist aber bei Beschwerden gegen Polizeibeamte eine zu hohe Hürde für den betroffenen Bürger.

IV. Fazit und Ausblick

In diversen europäischen Staaten existieren bereits gute Ansätze für unabhängige Untersuchungskommissionen, die im Falle möglichen polizeilichen Fehlverhaltens Ermittlungen aufnehmen. Tatsächlich ist jedoch in keinem der hier herangezogenen Vergleichsmodelle eine „zweite Säule“ neben der Polizei erkennbar, die mit ihren Ermittlungspersonen rechtstatsächlich die Ermittlungen durchführt und ihre Ergebnisse an die Staatsanwaltschaft weiterleitet, die schließlich über die weitere Bearbeitung des Strafverfahrens entscheidet.⁸⁶ Doch es ist genau dieses Modell der unabhängigen Untersuchungskommission, welches von verschiedenen Seiten gefordert wird.⁸⁷ In keinem europäischen Staat existiert ein Idealmodell einer solchen Kommission. Der Bürger hat jedoch – wengleich bei einigen Modellen mit Schwierigkeiten verbunden – die Möglichkeit, seine Beschwerde über womöglich rechtswidriges polizeiliches Verhalten bei einer unabhängigen Stelle zu erheben. Dass eine solche Möglichkeit in der Bundesrepublik bislang nicht existiert, gibt zu denken.⁸⁸ Nicht zuletzt aufgrund der Pressebe-

77 Ergebnisse und Empfehlungen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses vom 01.02.2013, Punkt 2 der Einleitung, <http://www.publications.parliament.uk/pa/cm201213/cmselect/cmhaff/494/49411.htm> (09.04.2016).

78 *Amnesty International*, S. 9, <http://www.amnesty-polizei.de/wp-content/uploads/aifrankreichreportpolizei2009.pdf> (09.04.2016).

79 Das zeigt sich vor allem darin, dass die *Commissioners* nie im Dienste der Polizei gestanden haben dürfen, s. Internetseite der IPCC, <https://www.ipcc.gov.uk/page/how-were-organised> (09.04.2016).

80 *Warning*, S. 11, http://www.polizei-newsletter.de/documents/Polizeikommissionen_alle.pdf (09.04.2016); *Kofler*, in: Kucsko-Stadlmayer, *Ombudsman-Institutionen*, 2008, S. 318 (323 f.).

81 *Amnesty International*, S. 8, <http://www.amnesty-polizei.de/wp-content/uploads/aifrankreichreportpolizei2009.pdf> (09.04.2016).

82 *Stern*, in: Kucsko-Stadlmayer, *Ombudsman-Institutionen*, 2008, S. 301 (306).

83 Jedenfalls soll das der Grundgedanke bei der österreichischen *Volksanwaltschaft* sein, s. *Haas*, *Der Ombudsmann*, 2012, S. 183.

84 Wie es beim niederländischen Ombudsmann der Fall ist, s. *Stern*, in: Kucsko-Stadlmayer, *Ombudsman-Institutionen*, 2008, S. 301 (305).

85 Wie es bei der österreichischen *Volksanwaltschaft* der Fall ist, s. *Haas*, *Der Ombudsmann*, 2012, S. 183; *Kofler*, in: Kucsko-Stadlmayer, *Ombudsman-Institutionen*, 2008, S. 318 (322).

86 Die Grundidee scheint es mit der IPCC in England und Wales zu geben, diese scheitert jedoch an der Ineffektivität, s. Ergebnisse und Empfehlungen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses vom 01.02.2013, Punkt 2 der Einleitung, <http://www.publications.parliament.uk/pa/cm201213/cmselect/cmhaff/494/49411.htm> (09.04.2016).

87 *Amnesty International*, Täter unbekannt, S. 113 ff., https://www.amnesty.de/files/Amnesty_Polizeibericht_Deutschland_2010.pdf (09.04.2016); *Töpfer / Deutsches Institut für Menschenrechte*, Policy Paper: Unabhängige Polizei-Beschwerdestellen, S. 14 f., <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/policy-paper-nr-27-unabhaengige-polizei-beschwerdestellen-eckpunkte-fuer-ihre-ausgestaltung/> (09.04.2016); vgl. auch Aussagen des Präsidenten des Bundes Deutscher Kriminalbeamter *Schulz*, FAZ.net vom 26.05.2015, <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/geplante-beschwerdestelle-fuer-bundespolizei-stoesst-auf-kritik-13612037.html> (09.04.2016); Aussagen von *Mihalic* im BT-Plenarprotokoll 18/113, 10912 B-10912 D.

88 In Rheinland-Pfalz existiert zwar ein Bürgerbeauftragter, der seit Juli 2014 auch Beauftragter für die Landespolizei ist und Beschwerden von Bürgern und Eingaben von Polizeibeamten entgegen nimmt; die jeweilige Beschwerde oder Eingabe wird jedoch vorläufig eingestellt,

richterstattungen über die Vorwürfe gegen Beamte der Bundespolizeiinspektion Hannover hat das öffentliche Vertrauen in die Polizei in der letzten Zeit stark nachgelassen.

Die in der deutschen Diskussion vorgeschlagene Institution des Polizeibeauftragten des Deutschen Bundestages überzeugt im Ansatz, doch auch hier stünde die Ermittlungsfunktion im Hintergrund. Würde der Polizeibeauftragte mitsamt seinen Mitarbeitern mit der Pflicht und dem Recht zur Ermittlung ausgestattet werden, würde ein bedeutender Schritt getan. Der Polizeibeauftragte würde ausschließlich für Beschwerden zuständig sein, die mutmaßlich strafrechtlich relevante Verfehlungen von Polizeibeamten zum Inhalt haben. Eine Ausweitung der Zuständigkeit auf allgemeine Belange von Polizeibeamten würde dem speziell zugeordneten Aufgabenbereich des Polizeibeauftragten nicht zuträglich sein.⁸⁹ Er würde die polizeilichen Ermittlungen in Ermittlungsverfahren, in denen ein Polizeibeamter Beschuldigter einer im Amt begangenen Straftat ist, somit ersetzen. Nach Abschluss seiner Ermittlungen würde er die Akte der Staatsanwaltschaft zukommen lassen und die weitere Vorgehensweise empfehlen. Über den weiteren Verlauf und das Ergebnis des Strafverfahrens würde er dem Parlament Bericht erstatten. Darüber hinaus würde er Vorschläge zur Optimierung des Beschwerdeverfahrens aussprechen. So würden zum einen Einzelfälle bearbeitet, zum anderen auch strukturelle Probleme innerhalb der Polizeien aufgezeigt. Für Eingaben des Bürgers betreffend die Bundespolizei oder das Bundeskriminalamt könnte ein Bundespolizeibeauftragter des Deutschen Bundestages zuständig sein, während Eingaben betreffend die Landespolizeien und die Landeskriminalämter von den sechzehn Landespolizeibeauftragten bearbeitet werden würden.

Zusammenfassend zeigt sich, dass zwischen einem einfachen Beschwerdemanagement und einer an den Rechten der Bürger orientierten externen Ermittlungsstelle klar zu unterscheiden ist.⁹⁰ Das essentielle Abgrenzungsmerkmal ist hierbei das hauptsächliche Ziel der Einrichtung. Soll sie in erster Linie Strukturprobleme innerhalb der Polizei erkennen und beheben oder den Umgang mit Bürgerbeschwerden bei der Polizei optimieren, handelt es sich um ein klassisches Beschwerdemanagement. Eine unabhängige Stelle lässt

wenn zugleich ein Straf-, Bußgeld- oder Disziplinarverfahren anhängig ist, s. Internetseite des Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz, s. http://www.derbuergerbeauftragte.rlp.de/icc/assistb/nav/75e/75e56f98-5304-7417-acc6-d14c1847c614&class=net.icteam.cms.utils.search.AttributeManager&class_uBasAttrDef=a001aaaa-aaaa-aaaa-eeee-000000000054.htm (09.04.2016).

⁸⁹ Deshalb kommt auch nur eine dem Wehrbeauftragten ähnelnde – und nicht analoge – Instanz in Frage (vgl. II. 2.).

⁹⁰ Pütter, Bürgerrechte und Polizei/CILIP 2/2011, 3 (8).

sich erst dann als Untersuchungs- oder Ermittlungsstelle bezeichnen, wenn sie in Einzelfällen ermittelt, dafür den konkreten Auftrag und die erforderlichen Rechte hat und die Ermittlungsergebnisse anschließend an die Staatsanwaltschaft weiterleiten kann.⁹¹ So wäre die Schaffung einer Institution nach dem Vorbild der Hamburger Polizeikommission verfehlt, wenn der Ermittlungsauftrag als Hauptaufgabe verstanden wird. Zudem ist festzustellen, dass Untersuchungskommissionen, die zur Überwachung öffentlicher Einrichtungen im Allgemeinen installiert werden, grundsätzlich Gefahr laufen, ineffektiver als speziell zur Überwachung der Polizei eingerichtete Stellen zu sein. Solche sehen sich – ihrem Tätigkeitsspektrum gemäß – mit verschiedenen Aufgabenkomplexen aus diversen Richtungen konfrontiert und können ihre Ressourcen und das Wissen ihrer Ermittlungspersonen nicht auf die Kontrolle der Polizei konzentrieren und spezialisieren.⁹²

Dass das Modell des Polizeibeauftragten mit weitreichendem Ermittlungsauftrag – zumindest auf Bundesebene – in naher Zukunft umgesetzt wird, ist nicht absehbar. Sicherlich nicht zuletzt aus dem Grunde, dass die Polizeigewerkschaften jede Form einer externen Stelle ablehnen⁹³, obgleich die Akzeptanz einer öffentlichen und effektiven Beschwerdestelle mit unabhängiger, personell und finanziell gut ausgestatteter Untersuchungskommission für eine demokratische Polizei⁹⁴ selbstverständlich sein müsste.

Kurz nach der Presseberichterstattung über die Vorfälle in Hannover ist die Diskussion rund um die Frage einer unabhängigen Untersuchungskommission verstummt. Sicherlich wird sie mit dem nächsten Skandal wieder an Aktualität gewinnen, wenngleich erneut nur für eine kurze Zeit.

⁹¹ Dafür plädiert auch Pütter, Bürgerrechte und Polizei/CILIP 2/2011, 3 (11 f.).

⁹² So auch die Befürchtungen von Amnesty International über die Ineffektivität des Défenseur des droits, s. Amnesty International, S. 5 f., <http://www.amnesty-polizei.de/d/wp-content/uploads/aifrankreich-reportpolizei2009.pdf> (09.04.2016).

⁹³ Vgl. nur nwzonline.de vom 28.06.2014, http://www.nwzonline.de/interview/misstrauen-gegen-polizei-ist-voellig-unangebracht_a_16,0,565421793.html (09.04.2016); mz-web.de vom 13.08.2009, <http://www.mz-web.de/mitteldeutschland/sachsen-anhalt--misstrauensvotum-gegen-die-gesamte-polizei-,20641266,18025346.html> (09.04.2016); welt.de vom 19.04.2008, <http://www.welt.de/regionales/muenchen/article1918368/Kritik-an-Ablehnung-eines-Ombudsmannes.html> (09.04.2016); a. A. ist der Vorsitzende des Bundes Deutscher Kriminalbeamter Schulz (s. Fn. 86).

⁹⁴ Amnesty International, Positionspapier „Unabhängige Untersuchungsmechanismen“, S. 4 (dortige Fn. 19), http://www.amnesty-polizei.de/d/wp-content/uploads/PP_UnabhUntersuchungsmech_2010.pdf (09.04.2016).